

Betreff

**Einziehung eines öffentlichen Weges
hier: Teilstück der Gemeindestraße "Hattlund"**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

01.02.2019

Sachbearbeitung:

Marlen Thomsen-With

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche ()

Sitzungstermin

04.03.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Zuge der Flurbereinigung verliert das in der Anlage gekennzeichnete Teilstück der Gemeindestraße „Hattlund“ an Verkehrsbedeutung.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Pläne der einzuziehenden Straße (s.Anlage) sind gem. § 8 Abs. 3 StrWG für die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 8 Abs. 4 StrWG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung vorzulegen. Die Einziehung kann dann vom Träger der Straßenbaulast unter Würdigung der Einwendungen beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden.

Beschlussvorschlag:

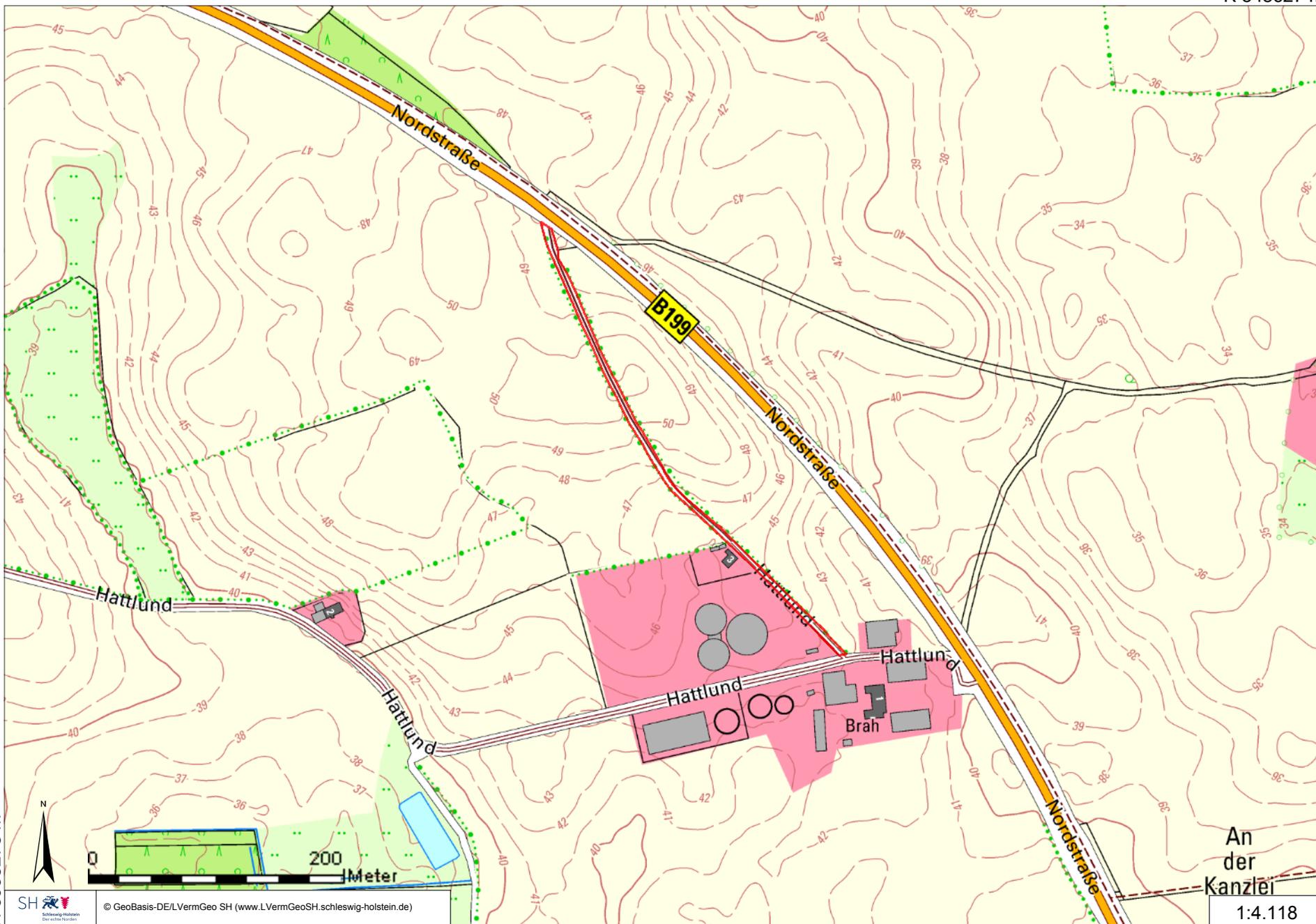
Die Gemeindevertretung Steinbergkirche stellt fest, dass ein Teilstück des öffentlichen Weges – Gemeindestraße „Hattlund“ (Flur 3, Flurstück 84/1 der Gemarkung Hattlund) keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der öffentliche Weg soll entsprechend den Vorschriften des § 8 StrWG eingezogen werden.

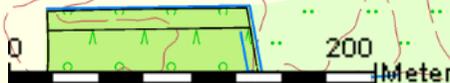
Anlagen:

R 548627 m

H 6068994 m



H 6068278 m



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

An
der
Kanzlei

1:4.118

R 547593 m

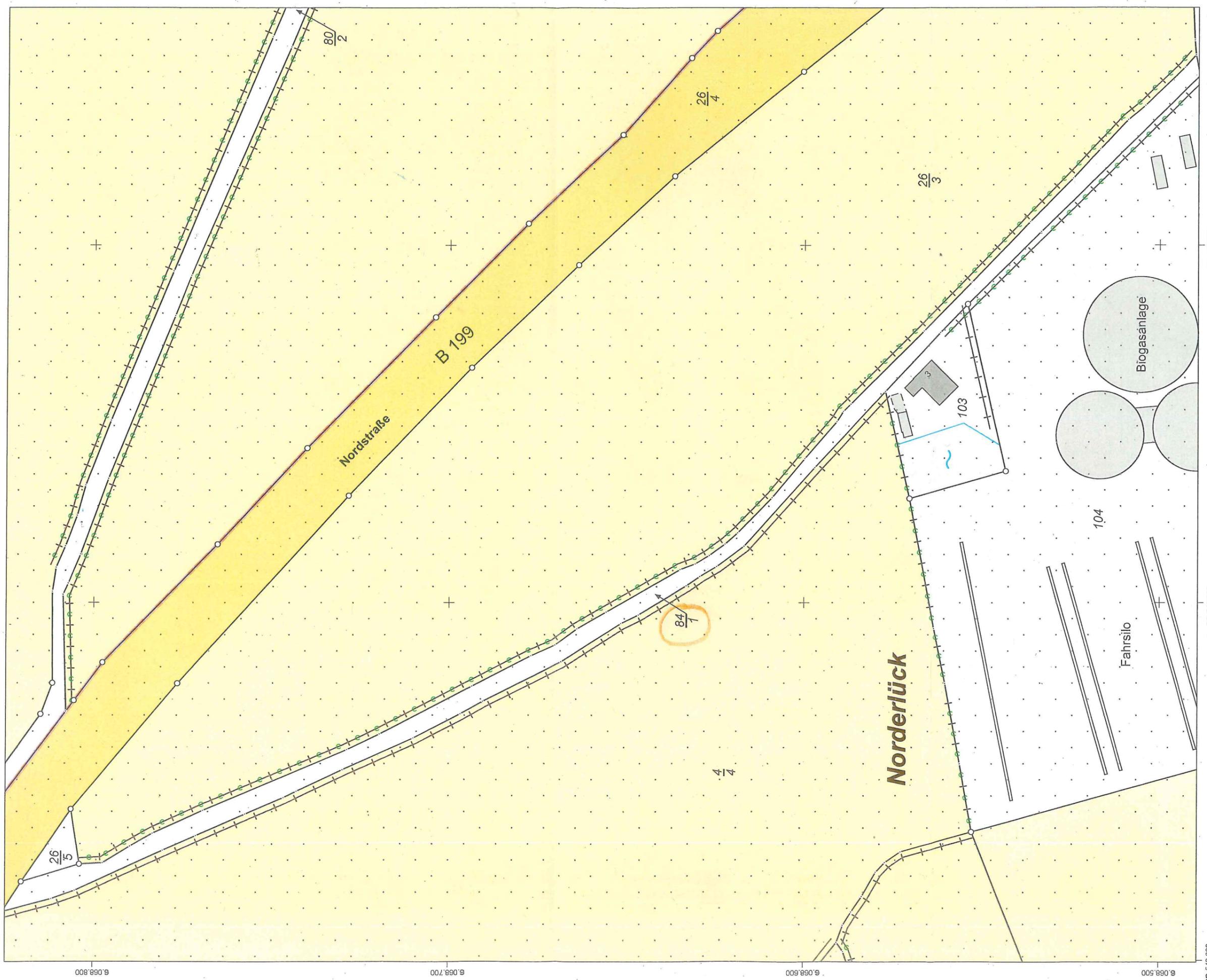
Auszug aus dem Liegenchaftskataster Liegenchaftskarte 1:1000

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Erstellt am 24.01.2019
Flurstück: 84/1
Flur: 3
Gemarkung: Hattlund

Gemeinde: Steinbergkirche
Kreis: Schleswig-Flensburg

Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel
Telefon: 0431-383-2019
E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de



32.548.000

32.548.100

32.548.200

Maßstab: 1:1000 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenchaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015).